

Synopse

Gesundheitsgesetz (GesG; SAR 301.100)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
 Geändert: **301.100**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. Dezember 2023	Abweichende Anträge der Kommission Gesundheit und Sozialwesen vom xx.xx.xxxx	Stellungnahme des Regierungsrats vom xx.xx.xxxx	Ergebnis der 1. Beratung des Grossen Rats vom xx.xx.xxxx
	Gesundheitsgesetz (GesG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau, gestützt auf [Grundlage], beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 301.100 (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. Dezember 2023	Abweichende Anträge der Kommission Gesundheit und Sozialwesen vom xx.xx.xxxx	Stellungnahme des Regierungsrats vom xx.xx.xxxx	Ergebnis der 1. Beratung des Grossen Rats vom xx.xx.xxxx
Gesundheitsgesetz (GesG)				
vom 20. Januar 2009				
<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i>				
gestützt auf § 41 der Kantonsverfassung,	gestützt auf <u>die Art. 35–38 und 55a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 ¹⁾</u> , <u>die Verordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich vom 23. Juni 2021 ²⁾</u> und § 41 der Kantonsverfassung,			
<i>beschliesst:</i>				
	4a. Zulassung zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung			

¹⁾ SR [832.10](#)

²⁾ SR [832.107](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. Dezember 2023	Abweichende Anträge der Kommission Gesundheit und Sozialwesen vom xx.xx.xxxx	Stellungnahme des Regierungsrats vom xx.xx.xxxx	Ergebnis der 1. Beratung des Grossen Rats vom xx.xx.xxxx
	<p>§ 27a Zulassungsverfahren</p> <p>¹ Wer als Leistungserbringerin oder -erbringer im ambulanten Bereich zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) tätig sein will, bedarf einer Zulassung des zuständigen Departements und untersteht dessen Aufsicht.</p> <p>² Die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung richten sich nach Bundesrecht.</p> <p>³ Die Zulassung kann mit Einschränkungen fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art oder mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden, soweit dies für die Sicherung einer qualitativ hochstehenden, wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderlich ist.</p> <p>⁴ Ungenutzte Zulassungen verfallen zwölf Monate nach Erteilung. Das zuständige Departement entscheidet in begründeten Einzelfällen über Ausnahmen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. Dezember 2023	Abweichende Anträge der Kommission Gesundheit und Sozialwesen vom xx.xx.xxxx	Stellungnahme des Regierungsrats vom xx.xx.xxxx	Ergebnis der 1. Beratung des Grossen Rats vom xx.xx.xxxx
	<p>⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sowie die Meldepflichten der Inhaberinnen und Inhaber einer Zulassung. Er kann besondere Bestimmungen für Praxisübernahmen erlassen.</p>			
	<p>§ 27b Höchstzahlen bei der Zulassung von Ärztinnen und Ärzten</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt in einem oder mehreren medizinischen Fachgebieten eine Höchstzahl an Ärztinnen und Ärzten, die im ambulanten Bereich zulasten der OKP Leistungen erbringen, für den gesamten Kanton, für eine oder für mehrere Regionen durch Verordnung fest.</p> <p>² Regionen können aus mehreren Gemeinden, einem Bezirk oder mehreren Bezirken bestehen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. Dezember 2023	Abweichende Anträge der Kommission Gesundheit und Sozialwesen vom xx.xx.xxxx	Stellungnahme des Regierungsrats vom xx.xx.xxxx	Ergebnis der 1. Beratung des Grossen Rats vom xx.xx.xxxx
	<p>³ Ist aufgrund der Versorgungssituation davon auszugehen, dass in einem Fachgebiet eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung nicht gewährleistet ist, kann er nachträglich die Höchstzahl für dieses Fachgebiet anpassen oder aufheben.</p> <p>⁴ Er kann bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Art. 55a Abs. 6 KVG anordnen, dass keine Ärztin und kein Arzt im betroffenen Fachgebiet eine Tätigkeit zulasten der OKP neu aufnehmen kann.</p>			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. Dezember 2023	Abweichende Anträge der Kommission Gesundheit und Sozialwesen vom xx.xx.xxxx	Stellungnahme des Regierungsrats vom xx.xx.xxxx	Ergebnis der 1. Beratung des Grossen Rats vom xx.xx.xxxx
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.			
	Aarau, [Datum] Präsident des Grossen Rats [NAME] Protokollführerin [NAME]			